

Satzung

Anglergemeinschaft Grafenrheinfeld e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen Anglergemeinschaft Grafenrheinfeld e.V und hat seinen Sitz in Grafenrheinfeld.

Die Anglergemeinschaft mit Sitz in Grafenrheinfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins:

Der Verein dient der Förderung des Naturschutzes und der Landespflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pacht von Fischgewässern, um diese durch Fischzucht zum Besatz, Hege und Pflege zu erhalten. Dabei wird dem Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer, sowie der Erhaltung der Schönheit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Beachtung geschenkt.

Außerdem dient er der Ausbildung von Jugendlichen zu waidgerechten Fischern.

§3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Eintritt der Mitglieder:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder, Jugendmitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Auf Vorschlag des Vorsitzenden können verdiente Vereinsmitglieder durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer
wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist und
wegen eines Vergehens gegen fischereirechtliche Strafbestimmungen rechtskräftig verurteilt ist.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ersuchens des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung auf mündlichen Vorschlag des Vorsitzenden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn der Bewerber in der Hauptversammlung persönlich anwesend ist, die über seine Aufnahme zu befinden hat. Bei begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit etc.) kann hiervon abgewichen werden.

Treten bei der Aufnahme Umstände zu tage, die bei rechtzeitiger Erkenntnis zu einer Ablehnung der Mitgliedschaft geführt hätten, wird die Mitgliedschaft durch Erklärung des Beirats sofort für beendet erklärt.

Dieser Beschluss des Beirats ist in der Hauptversammlung zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen.

§5

Austritt der Mitglieder:

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden. Es wird mit dem Schlusse des betreffenden Geschäftsjahres wirksam. Die Erklärung entbindet nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der Rückstände.

§6

Mitgliedsbeitrag:

Für die Aufnahme wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

§7

Verhaltensregeln:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und nach Möglichkeit Schaden von ihm zu wenden. Insbesondere sind waidgerechtes Verhalten beim Angeln, Sportlichkeit, Kameradschaft, Sauberhalten der Vereinsgewässer und die Beteiligung an Gemeinschaftsarbeiten Pflicht eines jeden Mitglieds.

Jedes Mitglied hat jährlich 8 Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Ein Mitglied, das diese Leistungen nicht erbringt, hat als Ersatz dafür 40,00€ zu zahlen (5,00 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde). Ausgenommen hiervon sind Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis und ferner solche Mitglieder, die auf Grund ihrer körperlichen Verfassung arbeitsunfähig sind. Die Arbeitspflicht an den Vereinsgewässern betrifft nur die aktiven Mitglieder (Erlaubnisscheininhaber).

Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, die Gewässerordnung des Vereins genau zu beachten und den in Einzelfällen getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten.

§8

Ehrungen:

Mitglieder, die 25 – 40 oder 50 Jahre dem Verein angehören, werden in der Hauptversammlung geehrt.

§9

Ausschluss der Mitglieder:

Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn es wegen strafbaren Handlungen, die nach §4 seine Aufnahme in den Verein verhindert hätten, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es sein ihm nach §7 obliegenden Pflichten gröblich verletzt, sein Gesamtverhalten dem Ruf des Vereins schadet oder mit dem Vereinsbeitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied ist vor den Ausschluss zu hören, wenn es in der folgenden monatlichen Vorstandssitzung anwesend ist. Eine schriftlich abgelegte Erklärung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Ein Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen ist bei Ausschluss gem. §9 ausgeschlossen.

§10

Der Vorstand:

1)

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassier

Er wird durch die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.

2)

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine oder durch den Schriftführer und den Kassenwart gemeinsam vertreten.

3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

4)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11

Der Beirat:

Der Beirat besteht aus der Vorstandschaft (§10) und 10 Beisitzern. Von den Beisitzern sind folgende Funktionen zu besetzen:

Gewässerwarte

Gerätewarte

Jugendleiter

Vergnügungswart

Kassenrevisoren

Beauftragter zur Information und Mediengestaltung

Der Beirat ist berechtigt, sich aus besonderem Anlass im erforderlichen Umfang zu verstärken.

Die Tätigkeit dieser während der Wahlperiode hinzugekommenen Beiratsmitglieder muss vor der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des

1. Vorsitzenden durch Zuruf auf die Dauer von 3 Jahren.

Beiräte, die 3-mal hintereinander den Beiratssitzungen unentschuldig fern bleiben, können durch den Vorstand und den Beirat aus diesem ausgeschlossen werden.

§12

Scheidet ein Vorstandmitglied oder ein Mitglied des Beirats während der Wahlperiode aus, so kann der Beirat für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann stellen. Der Ersatzmann muss durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

§13

Vorstandschaft und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden jedoch ersetzt (siehe §3 letzter Satz).

§14

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen. In der Hauptversammlung hat er Rechnung zu legen und einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen. Der Kassier ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 300€ im Einzelfall zu tätigen.

Eine Woche vor jeder Hauptversammlung ist durch die bestimmten Kassenrevisoren eine Kassenrevision durchzuführen.

§15

Der Schriftführer führt das Protokoll in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er erledigt ferner den Schriftverkehr des Vereins (Rundschreiben) usw., soweit dieser nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt wird.

§16

Beschlussfähigkeit

Dem Beirat kommt die Beratung und Beschlussfassung in den Vereinsangelegenheiten zu, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Bestimmung der Sitzung kann auch von vorneherein für bestimmte Tage erfolgen.

Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit der Beiratsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§17

Von den Beiratsmitgliedern mit festbestimmter Funktion sind zuständig:
die Gewässerwarte für die Pflege und Betreuung der Vereinsgewässer. Die Aufzucht von Jungfischen, sowie die Leitung des Arbeitseinsatzes an den Vereinsgewässern.
Der Gerätewart für die Verwahrung, Erhaltung und Ergänzung des vereinseigenen Gerätebestandes.
Der Jugendleiter für die sportliche Betreuung und Ausbildung der Jugend und Vereinsmitglieder, insbesondere die Aufstellung von Mannschaften bei Wettbewerben.
Der Vergnügungswart zur Ausgestaltung von Vereinsinternen Veranstaltungen.
Der Beauftragte zur Information und Mediengestaltung zur Gestaltung und Pflege der Vereinshomepage und des sozial Network.
Die übrigen Beiratsmitglieder können vom 1. Vorsitzenden von Fall zu Fall mit Aufgaben betreut werden.

§18

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich einmal in Grafenrheinfeld statt. Sie ist bestimmt:

Zur Erstattung des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
Zur Abgabe der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an den Kassier

Zur Wahl des Vorstandes und des Beirats (alle 3 Jahre) soweit zur Bestätigung von Ersatzleuten für den Vorstand und den Beirat, die während der Wahlperiode bestellt wurden.
Beschlussfassung über wichtige, die Sportfischerei berührende Angelegenheiten
Neuaufnahmen
Zu Anträgen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

Zeit, Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlungen und anderer Veranstaltungen werden vom Beirat bestimmt.

Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstands mittels Rundschreiben zur Jahreshauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

§19

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er eine solche für notwendig hält oder wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§20

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§20a

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§21

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafenrheinfeld zwecks Verwendung für die beiden bestehenden Kindergärten in der Gemeinde Grafenrheinfeld.

Grafenrheinfeld, den 28.07.2015

1. Vorsitzender Harry Scharold _____